

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
der Schäfer & Breuss GbR vom 1.12.2019

Schäfer & Breuss GbR  
Kreftingstr. 7  
28203 Bremen

Geschäftsführerin: Dipl.-Kauffr. Dorothee Schäfer  
Geschäftsführer: Mag. Nonno Breuss, MPA

## 1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der Schäfer & Breuss GbR (im Folgenden auch S&B) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatz- und Folgeverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 2. Umfang des Beratungsauftrages / Stellvertretung

2.1 Der Umfang eines konkreten Beratungsauftrages wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.2 Die Schäfer & Breuss GbR ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch die Schäfer & Breuss GbR selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

## 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers / Vollständigkeitserklärung

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Schäfer & Breuss GbR auch ohne deren besonderer Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

## 4. Berichterstattung / Berichtspflicht

4.1 Einen vereinbarten Schlussbericht erhält der Auftraggeber in angemessener Zeit, d.h. in der Regel bis vier Wochen, je nach Art des Beratungsauftrages nach Abschluss des Auftrages.

4.2 Die Schäfer & Breuss GbR ist bei der Herstellung des vereinbarten Werkes weisungsfrei, handelt nach eigenem Gutdünken und in eigener Verantwortung. Sie ist an keinen bestimmten Arbeitsort und keine bestimmte Arbeitszeit gebunden.

## 5. Schutz des geistigen Eigentums

5.1 Die Urheberrechte an den von der Schäfer & Breuss GbR und ihren Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Angebote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Info-Grafiken, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der Schäfer & Breuss GbR. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der Schäfer & Breuss GbR zu

vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der Schäfer & Breuss GbR – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

5.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt die Schäfer & Breuss GbR zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## 6. Gewährleistung

6.1 Die Schäfer & Breuss GbR ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an ihrer Leistung zu beheben. Sie wird den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis setzen.

6.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt nach sechs Monaten nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

## 7. Haftung / Schadenersatz

7.1 Die Schäfer & Breuss GbR haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der Schäfer & Breuss GbR beigezogene Dritte zurückgehen.

7.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

7.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden der Schäfer & Breuss GbR zurückzuführen ist.

7.4 Sofern die Schäfer & Breuss GbR das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Schäfer & Breuss GbR diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

## 8. Geheimhaltung / Datenschutz

8.1 Die Schäfer & Breuss GbR verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen oder betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält, auch über das Ende eines Auftragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

8.2 Weiter verpflichtet sich die Schäfer & Breuss GbR über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

8.3 Die Schäfer & Breuss GbR ist von der Schweigepflicht gegenüber möglichen Gehilfen und Stellvertretern, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

8.4 Die Schäfer & Breuss GbR ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet der Schäfer & Breuss GbR Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

## 9. Honorar

9.1 Nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält die Schäfer & Breuss GbR ein Honorar gemäß der Vereinbarung mit dem Auftraggeber. Die Schäfer & Breuss GbR ist berechtigt, dem Arbeitsfortschritt entsprechend Zwischenabrechnungen zu stellen.

9.2 Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung der Schäfer & Breuss GbR vom Auftraggeber zusätzlich zu ersetzen. Sofern vertraglich Pauschalen vorgesehen sind, sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.

9.3 Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch die Schäfer & Breuss GbR, so behält die Schäfer & Breuss GbR den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stunden-/Tageshonorars ist das Honorar für jene Stunden-/Tagesanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten.

9.4 Innerhalb des Auftragsverhältnisses sind Verschiebungen von Veranstaltungen bis 43 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei. Die Schäfer & Breuss GbR behält sich vor, spätere Verschiebungen mit 50% des Preises der betroffenen Veranstaltung in Rechnung zu stellen. Allenfalls nicht mehr abzuwendende Kosten für bereits gebuchte Reisen, Unterkünfte und Veranstaltungskosten verrechnet die Schäfer & Breuss GbR ohne Aufschläge an den Auftraggeber weiter.

9.5 Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist die Schäfer & Breuss GbR von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.

## 10. Elektronische Rechnungslegung

10.1 Die Schäfer & Breuss GbR ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch die Schäfer & Breuss GbR ausdrücklich einverstanden.

## 11. Dauer des Vertrages

11.1 Der Vertrag endet grundsätzlich mit dem Abschluss des Projekts.

11.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,

- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.
- wenn berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität eines Vertragspartners, über den kein Insolvenzverfahren eröffnet ist, bestehen und dieser auf Begehren der Schäfer & Breuss GbR weder Vorauszahlungen, noch vor Leistung der Schäfer & Breuss GbR eine taugliche Sicherheit

leistet und die schlechten Vermögensverhältnisse der Schäfer & Breuss GbR bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren.

## 12. Schlussbestimmungen

12.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, eventuelle Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

12.2 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

12.3 Für alle über den Mediationsweg (siehe Mediationsklausel) nicht beilegbaren Streitigkeiten wird seitens der Schäfer & Breuss GbR die Freie Hansestadt Bremen als Gerichtstand vereinbart

### Mediationsklausel:

(1) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

(2) Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem eingeleiteten Gerichtsverfahren deutsches Recht.

Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.